

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Oderwald außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
- b) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG;
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG;
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm);
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.;
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigem Hilfsgerät;
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern;
- e) Auspumpen von Kellern;
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Personen, die denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus, beim Fahrzeugeinsatz die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzkosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 24.05.2000 in der Fassung vom 22.08.2001 außer Kraft.

Börßum, den 12. Dez. 2007

Spier
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel am 27.12.2007 Nr. 48 Jahrgang 58

ANLAGE

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Oderwald außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5

1.	Feuerwehrtechnisches Personal	Euro
1.1	Je Feuerwehrmann und Stunde	20,00
1.2	Zzgl. bei Einsatz über 3 Stunden je Mann und Stunde	15,00
1.3	Brandsicherheitswachen	
1.3.1	Bei Theaterveranstaltungen u. ä. (Pauschale je nach Brandsicherheitswache)	30,00
1.3.2	Sonstige je Mann und Stunde	20,00
1.4	Einsatz unter schwerem Atemschutz je Mann und Stunde	30,00
2.	Feuerwehrfahrzeuge	
2.1.1	TSF	35,00/Std.
2.1.2	TSF-W	40,00/Std.
2.2	Löschgruppenfahrzeug	
2.2.1	LF 8	45,00/Std.
2.2.2	LF 8-6	50,00/Std.
2.3	Tanklöschfahrzeug	
2.3.1	TLF 8/18	50,00/Std.
2.6	Gerätewagen	50,00/Std.
2.8	Einsatzleitwagen	20,00/Std.
2.9	Mannschaftstransportwagen	20,00/Std.
2.12	Feuerwehrranhänger	10,00/Std.
3.	Wasserfördergeräte und Zubehör	
3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	20,00/Std.
3.2	Tauchpumpe/Wassersauger einschl. saugseitigem Zubehör	10,00/Std.
3.3	Wasserstrahlpumpe einschl. saugseitigem Zubehör	5,00/Std.
3.4	Saug-/Druckschläuche zzgl. Waschen und Prüfen	5,00/Std.
4.	Hilfsgeräte und Kleingeräte	
4.1	Motorsäge ohne Verbrauchsstoff	15,00/Std.
4.2	Schweißgeräte	10,00/Std.
4.3	Rettungsschere	10,00/Std.
4.4	Spreizer	20,00/Std.
5.	Beleuchtungsgeräte	
5.1	Notstromaggregat (ohne Verbrauchsstoffe)	15,00/Std.
6.	Entgelte für missbräuchliche Alarmierung	
6.1	Böswilliger Alarm mit Ausrücken von Einsatzkräften An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00-6.00 Uhr) wird der Tarif verdoppelt	250,00
6.2	Missbräuchliche Benutzung der Alarmierungseinrichtungen ohne Ausrücken von Einsatzkräften	110,00
6.3	Ausrücken von Einsatzkräften aufgrund von Fehlalarm aufgeschalteter Meldeanlagen	130,00
7.	Verbrauchsgüter	
7.1	Wiederbeschaffung von Verbrauchsgütern	Selbstkosten + 10 %
8.	Entsorgungskosten	
8.1	Entsorgung ölhaltiger Betriebsmittel	Selbstkosten + 10 %